

Allgemeinverfügung vom 21.08.2020

über Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Ravensburger Wochenmarkt in der Innenstadt

Die Stadt Ravensburg erlässt, gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Samstags stattfindenden Wochenmarkt in der Innenstadt wird innerhalb des Marktgeländes für Kunden, Besucher, Standbetreiber und Verkaufspersonal das Tragen einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet.
Wird beim Verzehr von Speisen und Getränken, beispielsweise im Rahmen der Imbissbetriebe, die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen, muss der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) eingehalten werden.
2. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz handelt, wer entgegen dieser Allgemeinverfügung innerhalb des Wochenmarktgeländes keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.
Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz).

I. Begründung

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit der Corona-Verordnung verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen angeordnet. Ziel der Corona-Verordnung ist, Infektionsgefahren zielgerichtet zu reduzieren und den Gesundheitsschutz der Bürger und Bürgerinnen zu fördern. Durch infektionsschützende Maßnahmen soll die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verhindert bzw. verlangsamt werden. Dazu enthält die Corona-Verordnung Ge- und Verbote, die Freiheiten des Einzelnen einschränken.

Zuständige Behörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Sinne des IfSG und gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) ist die Ortspolizeibehörde der Stadt Ravensburg. Danach kann zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten unter anderem geregelt werden, dass öffentlich Orte nur unter bestimmten Bedingungen betreten werden dürfen (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Die Corona-Verordnung lässt ausdrücklich weitergehende Regelungen der Kommunen zu (§ 20 Corona-VO).

Der Infektionsschutz in Bezug auf das Virus SARS-CoV-2 wird insbesondere durch Einhaltung der Abstandsregeln erreicht. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im öffentlichen Raum grundsätzlich einzuhalten. Soweit der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auf einen möglichst effektiven Infektionsschutz hinzuwirken.

Die Ravensburger Wochenmarkt in der Innenstadt ist bei der Bevölkerung und bei Besuchern sehr beliebt. Aufgrund der Ausdehnung des Marktgeländes ist eine effektive Zugangskontrolle nicht möglich. Der Mindestabstand kann aufgrund der hohen Besucherzahl nicht immer gewährleistet werden. Damit die Infektionsgefahren weiterhin gering bleiben, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unerlässlich. Nach allgemeinen Erkenntnissen reduzieren nicht-medizinischen Alltagsmasken die ungehinderte Ausströmung und Verbreitung der Atemluft und verhindern damit wirksam die Ausbreitung des Corona-Virus über Tröpfcheninfektion oder Aerosole.

Um Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Verbreitungsrisiko einzudämmen, ist die hier verfügte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Marktgelände erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da die Einschränkungen für den Einzelnen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ein eventueller Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

II. Zuwiderhandlungen

Im Rahmen der Bußgeldregelungen für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie unter Berücksichtigung der Hinweise des Sozialministeriums zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, kann die Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung nach § 28 Abs.1 S. 1 IfSG i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld zwischen 100 und 250 Euro geahndet werden.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und gilt am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Ordnungsamt, Seestraße 9, 88214 Ravensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ravensburg, den 21.08.2020

Simon Blümcke
Erster Bürgermeister